

Satzung

Präambel

Der Verein fördert und unterstützt die Integration von straffällig gewordenen Menschen und deren Angehörigen (Partnerinnen und insbesondere Kinder und Jugendliche) und hilft ihnen bei der gesellschaftlichen Wiedereingliederung. Der Verein ist darauf ausgerichtet, straffällig gewordenen Menschen und deren Angehörigen, die aufgrund ihrer sozialen Lebenssituation, psychischen und seelischen Zustandes eingeschränkt und nicht in der Lage sind, selbst eine positive Lebensperspektive während und nach der Haft zu entwickeln, ihnen hierbei mit seiner Arbeit dazu zu verhelfen. Ein besonderes Augenmerk möchten wir dabei auch auf die Situation der Kinder richten.

Durch die Arbeit des Vereins sollen auch weitere Straftaten des straffällig gewordenen Menschen verhindert werden. Eine Nachsorge von Straftatlassenen und ihren Angehörigen wird ebenfalls ermöglicht.

Im Sinne von Prävention möchte der Verein auch Menschen, die sich in schwierigen sozialen Lebenssituationen befinden und / oder die Gefahr einer eventuellen Straffälligkeit vorhanden ist, diese zur Vermeidung einer Straftat helfen. Der Verein setzt sich dadurch für die Verhinderung möglicher Straftaten ein.

Auch Paaren und Familien, die in einer schwierigen sozialen Krisensituation leben und die auch aus einem sogenannten Zwangskontext vermittelt werden (z.B. durch Gerichte, Jugendämter, ARGE, Arbeitsamt, Sozialamt), möchte der Verein sein Angebot vorhalten. Hierbei muss durch die Zuweisung dritter deutlich werden, dass die Menschen die Hilfe und Unterstützung durch die therapeutische und psychosoziale Arbeit des Vereins benötigen, aufgrund ihrer sozialen Situation ohne externe Hilfe ihre familiäre Lebenssituation nicht verändern können. Auch hierbei ist dem Verein das Wohlergehen und die körperlich und psychische Gesundheit der Kinder, die in den Familien leben wichtig und ein besonderes Anliegen.

Dies geschieht insbesondere durch folgende Arbeitsweisen:

(a) Paar – und Familientherapie nach dem systemischen Ansatz während der Haft, der Lockerungsphase, der Bewährung und auch darüber hinaus, soweit notwendig.

(b) Paar – und Familientherapie nach dem systemischen Ansatz für die Zeit des Auftrages durch dritte

(c) Direktem Umgang mit dem sozialen und mehrgenerativen Beziehungsfeld der Betroffenen. Dies kann auch durch Hausbesuche und psychosoziale Begleitung erfolgen.

(d) Enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen, sowie Vernetzung und Zusammenarbeit aller am Verfahren Beteiligter zu fördern, um letztlich dazu beizutragen erneute

Straffälligkeit zu vermeiden, bzw. die soziale und psychische Situation der Paare und Familien zu verbessern.

(f) Gewinnung und Förderung von geeigneten Personen zur Mitarbeit.

Durch die Arbeit des Vereins soll auch Verständnis in der Bevölkerung für die Situation der hilfeschuchenden Menschen, die sich der Verein widmet, geweckt werden.

So wie ein Cocon sich verwandelt, hilft der Verein somit den betroffenen Menschen ihre soziale Lebenssituation in vielen Lebensbereichen (z.B. in Partnerschaft, Familie, Beruf, Arbeit, Wohnen etc.) positiv und konstruktiv zu verwandeln, zu verändern und zu verbessern.

§1 Name und Sitz

(1) *Cocon e. V.*

- Freiburger Verein für systemische Therapie von straffällig gewordenen Menschen, deren Angehörigen, sowie Menschen in schwierigen sozialen Lebenssituationen-, mit Sitz in Freiburg.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Der Verein wird Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt den Zusatz e.V..

§2 Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und Förderung der Jugendhilfe.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Information, Beratung, Behandlung, Betreuung, Arbeits- und Beschäftigungshilfe und Begleitung. Die hierzu eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für diese Zwecke regelmäßig fort- und weitergebildet. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben unterhält der Verein entsprechende Angebote, Einrichtungen und Zweckbetriebe. Die Einrichtungen sollen personen- und fachgerechte Hilfe, insbesondere bei psychosozial bedingten Gefährdungen und ihren Folgen, bzw. Vorbeugungen bieten. Dies sind z. B. Angebote / Einrichtungen der Ehe- Familienberatung / -therapie, der Hilfen für Langzeitarbeitslose, der Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe.

§3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Für Leistungen außerhalb der Vorstandstätigkeiten können angemessene Vergütungen bezahlt werden. Hierüber sind entsprechende Arbeits- bzw. Honorarverträge abzuschließen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die Vergütungen dem entsprechen, was ein fremder Dritter für die gleichen Leistungen erhalten würde.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen. Er bemüht sich um Spenden, Zuweisung von Geldbußen, Zuweisungen durch Stiftungen und Fördervereinen.

§6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Eine Ablehnung muss nicht

begründet werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- (a) durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Personen
- (b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären ist
- (c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Vor Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(4) Die Vereinsmitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell.

§7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden durch den Vorstand bestimmt.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mind. einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mind. ein Drittel der Mitglieder unter Angaben des Grundes und des Zwecks dies beantragen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mind. vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für

Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

(6) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig.

(7) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

(8) Für einzelne Geschäftsbereiche kann die Mitgliederversammlung neben dem Vorstand besondere Vertreter gemäß § 30 BGB berufen.

(9) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

(a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes

(b) Wahl des Vorstandes

(c) Änderung der Satzung

(d) Ausschluss von Mitgliedern

(e) Festlegung der Leitlinien zur Wahrung der Aufgaben des Vereins

(f) Wahl der Kassenprüfer

(10) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem geschäftsführenden Vorsitzenden und seiner/seinem VertreterIn, der/dem KassenführerIn, der/dem SchriftführerIn, die in vier getrennten Wahlgängen gewählt werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes bzw. eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

(4) Der Vorstand hat das Recht, Ausschüsse zu bilden und fachlich geeignete Mitglieder in diese zu berufen.

(5) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder erscheinen.

§12 Der Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vereinsvorstand angehören. Die KassenprüferInnen werden auf zwei Jahre gewählt.

(2) Die KassenprüferInnen sollen gemeinsam tätig werden. Sie überprüfen einmal jährlich die Kassen- und Kontenführung auf ihre Richtigkeit und die Beachtung der Haushaltsansätze.

(3) Die KassenprüferInnen geben ihren Bericht der Mitgliederversammlung gegenüber ab. Sie sind nur dieser verantwortlich.

§13 Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Über die Verwendung des evtl. vorhandenen Vermögens wird in jedem Falle mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung entschieden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein für Gefangenen- und Gefährdetenhilfe Freiburg (GGH) e. V.“ oder an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§14 Schlussbestimmung

(1) Soweit die Satzung keine Bestimmung enthält, oder einzelne Satzungsbestimmungen gegen

übergeordnetes Recht verstößt, gilt die jeweilige gesetzliche Regelung.

(2) Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung vom 13.12. 2007, geändert am 18.11. 2009; am 12.4. 2018 und am 14.05.2025

Freiburg, den 14.05.2025